



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vermietungsbedingungen.....	3
1.1.	Mietdauer / Übergabe Rückgabe	3
1.2.	Nutzung des Mietgegenstandes	3
1.3.	Berechtigte Fahrer.....	4
1.4.	Rauchen	4
1.5.	Mietzins	4
2.	Schäden am Fahrzeug, Haftung des Mieters.....	5
3.	Verhalten des Mieters bei Unfällen während der Mietdauer	5
4.	Versicherungen	5
5.	Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel	5
6.	Sicherheiten.....	5
7.	Sonstige Bestimmungen.....	5
8.	Zahlungsbedingungen	6
9.	Zahlungsverzug	6
10.	Gewährleistungsansprüche	6
11.	Nichterfüllung.....	6
12.	Haftung	6
13.	Mündliche Absprachen	6
14.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	6

1. Allgemeine Vermietungsbedingungen

Die Firma Oldie-Garage vermietet das beschriebene Fahrzeug gemäß den beschriebenen Bedingungen und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Mieter mit seiner Unterschrift anerkennt.

Der Mieter erklärt, dass er zur Auftragserteilung berechtigt ist und zur Zahlung der gesamten direkten und indirekten Vermietungskosten bereit und in der Lage ist.

Der Auftraggeber hat für die Durchführbarkeit des Auftrages zu sorgen, sofern nicht höhere Gewalt ihn daran hindert.

Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Ansonsten kann der Vermietungsvorgang sofort abgebrochen werden.

1.1. Mietdauer / Übergabe Rückgabe

- 1.1.1. Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe. Während der Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Bei Übergabe und Rückgabe werden entsprechende Protokolle erstellt, die insbesondere Mängel, Beschädigungen, Fahrleistung etc. enthalten.
- 1.1.2. Der Vermieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeuges kündigen. In diesem Fall hat der Mieter das Recht ein anderes Fahrzeug der OLDIE-GARAGE anzumieten. Schwerwiegende Schäden am Fahrzeug, die vor Beginn der Mietperiode nicht behoben werden können, berechtigen den Vermieter zu außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter verpflichtet sich, in einem solchen Falle den Mieter unverzüglich von dem Schaden in Kenntnis zu setzen. Für durch einen so begründeten Ausfall eines Fahrzeuges können keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Sofern ein freies Fahrzeug zur Verfügung steht, bietet die OLDIE-GARAGE dem Mieter Ersatz an.
- 1.1.3. Der Mieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeuges ohne Angaben von Gründen kündigen. In diesem Fall schuldet er dem Vermieter die Hälfte des Mietzinses. Eine Vertragskündigung oder Vertragsaufhebung seitens des Mieters ist ohne zwingenden und nachweisbaren Grund unzulässig. Für stornierte Einzelleistungen wird eine Gebühr in Höhe von 20% des Mietpreises ohne Nachweis erhoben.
- 1.1.4. Sollte der Vermieter feststellen, dass die Übergabe des Fahrzeuges zum vorgesehenen Termin nicht möglich ist, wird er den Mieter darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Verzögerungen bis zu einer Stunde berechtigen nicht zur Reduzierung des Mietzinses. Bei Verzögerungen zwischen einer und drei Stunden reduziert sich der Mietzins um 25 %. Bei einer Verzögerung von mehr als drei Stunden um 50 %.
- 1.1.5. Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug zu übernehmen, nicht nachkommen, so ist nach Ablauf einer Stunde der Vermieter nicht mehr verpflichtet, die Übergabe zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Der Mietvertrag gilt dann als vom Mieter gekündigt.
- 1.1.6. Im Falle von krankheitsbedingter Verhinderung der Vertragserfüllung seitens des Mieters, wird bei entsprechendem Nachweis ein zweiter Miettermin vereinbart.
- 1.1.7. Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug fristgemäß zurückzugeben nicht nachkommen und ist ihm dies möglich gewesen, so hat er für jede Überziehung der Mietdauer von mehr als einer Stunde einen zusätzlichen Mietpreis in Höhe von 25 Euro je Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 1.1.8. Sollte der Vermieter der Verpflichtung das Fahrzeug zurückzunehmen nicht fristgemäß nachkommen, so hat der Mieter nach Ablauf einer Stunde das Recht, die Fahrzeugpapiere und den Fahrzeugschlüssel im Briefkasten der OLDIE-GARAGE in Anzing zu deponieren. Das Fahrzeug gilt dann als rechtzeitig zurückgegeben.

1.2. Nutzung des Mietgegenstandes

- 1.2.1. Die Benutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich in folgenden Staaten gestattet: Deutschland, Schweiz, Österreich, Italien. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 1.2.2. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug an Wettrennen, Geländefahrten oder ähnlichen Nutzungszwecken einzusetzen. Desgleichen gilt für den Transport gefährlicher oder giftiger

Stoffe und für die Benutzung des Fahrzeuges zur Begehung und Verübung von Zolldelikten oder anderen Straftaten. Autobahnfahrten sind mit max. 100 km/h erlaubt.

- 1.2.3 Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter in Folge des Umstandes geltend machen, der vom Mieter zu vertreten ist oder in seinen Pflicht- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgeder.

1.3. Berechtigte Fahrer

- 1.3.1 Der Mieter sichert zu, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug zu sein. Er wird den Führerschein sowie einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis / Reisepass) bei Übergabe des Fahrzeuges vorweisen. Gleichzeitig wird er dem Vermieter eine Kopie des Ausweispapiers gestatten.
- 1.3.2 Das Fahrzeug darf vom Mieter und den evtl. im Übergabeprotokoll explizit genannten Personen gefahren werden. Zusätzliche Fahrer haben sich entsprechend 1.3.1 gleichermaßen zu legitimieren. Sie gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 1.3.3 Andere, als die im Mietvertrag genannten Personen, sind nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu bewegen. Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist ausgeschlossen.
- 1.3.4 Der Mieter hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt. Im Falle von Einwirkungen auf das Fahrzeug durch Dritte, auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter unverzüglich alle gebotenen und rechtlichen sowie tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Fahrzeug zugunsten des Vermieters frei von Rechten Dritter verfügbar zu machen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, aus eigenem und abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um sich in den unversehrten Besitz seines Kraftfahrzeuges zu bringen. Der Mieter ist im Falle von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Kraftfahrzeuges verpflichtet, den Vermieter bei der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen.

1.4. Rauchen

Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet!

Wird gegen das Rauchverbot verstoßen, so ist der Mieter gegenüber dem Vermieter zu einer Zahlung einer Vertragsstrafe von 50 Euro verpflichtet.

1.5. Mietzins

- 1.5.1 Der Mietzins ist vor Fahrzeugübergabe zu entrichten.
- 1.5.2 Das km-Geld ist direkt bei der Rückgabe an den Vermieter zu zahlen. Es berechnet sich anhand der protokollierten Werte des Kilometerzählers.
- 1.5.3 Alle Preise in Euro inkl. gesetzlicher MwSt., inkl. der angegebenen Kilometer.
- 1.5.4 Zeit und Kilometer rechnen sich an Abholungsort ohne Treibstoffe/Hilfsstoffe. Die Kosten für Kraft-, Schmier- und andere betriebsnotwendigen Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter. Das Fahrzeug ist mit vollem Kraftstofftank zu übergeben und zurückzugeben.
- 1.5.5 Die Tagesmiete umfasst einen Zeitraum von max. 24 Stunden. Bei Überschreitung wird die Miete für ein Wochenende berechnet.
- 1.5.6 Ein Wochenende umfasst 2 1/2 Tage oder 60 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt ein Zuschlag je Stunde in Höhe von 5% des Mietpreises.
- 1.5.7 Bei Selbstfahrer-Fahrzeugen ist eine Kautions von 500 Euro in bar (Ausnahmen siehe Preisliste) zu hinterlegen.
- 1.5.8 Die Altersbeschränkungen sind zu beachten. (Mindestalter 25 Jahre, min. 3 Jahre Führerschein-besitz)
- 1.5.9 Die Fahrzeuge werden nicht für Winterfahrten bei Schnee und Eis (Salzstreuung) abgegeben, um sie vor Schäden zu schützen.
- 1.5.10 Die Treibstoff- und Reinigungskosten (30 Euro je Vermietung) trägt der Mieter.
- 1.5.11 Vollkaskoversicherung mit 500 Euro SB (Ausnahmen siehe Preisliste) ist zwingend erforderlich und wird dem Mietpreis hinzu gerechnet.

2. Schäden am Fahrzeug, Haftung des Mieters

- 2.1 Das Fahrzeug befindet sich bei Übergabe in einem technisch einwandfreien Zustand.
- 2.2 Werden vor oder bei Übergabe Schäden festgestellt, sind diese im Übergabeprotokoll festzuhalten.
- 2.3 Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und funktionstüchtiges Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Das Fahrzeug hat sich bei Rückgabe in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu befinden. Eventuell notwendige Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen. (Reinigungspauschale 30,00 € inkl. MWSt.)
- 2.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges zustande kommen in voller Höhe (Verrechnung über Kautions)
- 2.5 Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung nicht legitimer Personen entstehen.
- 2.6 Bei Unfällen haftet der Mieter für die Reparaturkosten oder im Falle des Totalschadens für den Wiederbeschaffungswert, sofern keine Versicherung den Schaden deckt, ebenso für die Differenz zwischen Schaden und einer eventuellen Selbstbeteiligung. Für eine eventuelle Schlechterstellung des Vermieters bei seiner Versicherung haftet der Mieter nicht. Im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes (z.B. Fahren unter Alkohol- oder Drogen- / Medikamenteneinfluss) haftet der Mieter unbegrenzt .
- 2.7 Im Falle von Fahrerflucht nach einem Unfall haftet der Mieter ebenfalls unbeschränkt.
- 2.8 Ausschlussfrist
- 2.9 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Mängel an den gelieferten Waren und Leistungen unmittelbar anzuzeigen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ansonsten nicht möglich.
- 2.10 Eigenständige Reparaturversuche insbesondere an Motoren ist nicht gestattet.

3. Verhalten des Mieters bei Unfällen während der Mietdauer

Der Mieter muss nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei und den Vermieter oder die OLDIE-GARAGE verständigen. Es ist dem Mieter untersagt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Ferner muss der Mieter eine Unfallskizze und einen Unfallbericht erstellen. In diesem müssen alle Namen und Anschriften der beteiligten Personen und evtl. Zeugen erfasst sein, sowie die amtlichen Kennzeichen aller Fahrzeuge. In jedem Fall sind Abschleppmaßnahmen etc. mit dem Vermieter oder ersatzweise mit der OLDIE-GARAGE telefonisch abzustimmen.

4. Versicherungen

- 4.1 Der Vermieter sichert zu, dass der Mietgegenstand entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert ist. Er gewährt dem Mieter auf Wunsch Einsicht in die Versicherungspolice.
- 4.2 Darüber hinaus bestehen für das Mietfahrzeug Versicherungen gemäß Mietvertrag.

5. Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel

Der Mieter erhält vom Vermieter bei Übergabe einen Satz Fahrzeugschlüssel sowie den Fahrzeugschein in Kopie, bei Bedarf auch die grüne Versicherungskarte ausgehändigt.

6. Sicherheiten

Der Mieter überlässt dem Vermieter für die Zeit der Mietdauer eine Kautions in Höhe von 500 € in bar (Ausnahmen siehe Preisliste), die bei mängelfreier Rückgabe ebenfalls in bar erstattet wird.

7. Sonstige Bestimmungen

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

8. Zahlungsbedingungen

Der Mieter erkennt die im Mietvertrag genannten Zahlungsbedingungen durch Ankreuzen und Unterschrift an.

9. Zahlungsverzug

Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises insgesamt oder teilweise in Verzug, so ist Oldie-Garage dazu berechtigt, für jede Mahnung 10 Euro Mahngebühren zu erheben und Verzugszinsen in Höhe von 10% ohne weiteren Nachweis zu berechnen.

10. Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung beschränkt. Die Firma Oldie-Garage haftet nur für grob fahrlässige Vertragsverletzungen.

11. Nichterfüllung

Die Firma Oldie-Garage haftet nicht für Nichterfüllung des Mietvertrages, sofern die Nichterfüllung auf unvorhergesehene Defekte oder Verunfallung des Fahrzeuges beruht. Weiterhin haftet die Firma Oldie-Garage nicht für die Nichterfüllung eines Auftrages, sofern die Nichterfüllung auf Dritte oder örtliche Gegebenheiten beruht (z.B. Stau)

12. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden und deren Folgeschäden, die er selber, sein Erfüllungsgehilfe oder Dritte, welche mittelbar oder unmittelbar an der Vermietung beteiligt sind, verursacht haben. Bei Schäden am Fahrzeug haftet der Mieter für Reparaturkosten, den Fahrzeug- und Geschäftsausfall und die Wertminderung.

Sofern die Versicherung der Firma Oldie-Garage nicht für Schäden aufkommt, obliegt es dem Mieter, die Firma Oldie-Garage von jedweden Schadenersatzansprüchen freizustellen.

13. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Ebersberg.